Geschäftsordnung von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Kreisverband Bielefeld

§ 1 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge aufgestellt.
(2) Die Tagesordnung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
a. Begrüßung, Eröffnung der Versammlung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
b. Wahl einer Versammlungsleitung
c. Wahl einer Protokollantin/eines Protokollanten.
d. Verschiedenes/Termine
(3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Versammlung durch Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" zu erfolgen.

§ 2 Versammlungsleitung

(1) Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist.
(2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragsteller*in das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.
(3) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Rederecht unmittelbar zu erteilen.
(4) Die Versammlungsleitung kann zur Ausübung ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
(5) Die Versammlungsleitung kann die Sitzung unterbrechen.

§ 3 Anträge

(1) Zur Sache antragsberechtigt sind jedes Mitglied, jede Mitarbeiter*in und der Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.
(2) Sachanträge sowie Änderungsanträge zu Programmen müssen mindestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung der Kreisgeschäftsstelle zur bekannt gemacht werden. Änderungsanträge zu Sachanträgen sollen frühestmöglich der Kreisgeschäftsstelle zur bekannt gemacht werden.
(3) Es ist möglich, formlos Dringlichkeitsanträge zu stellen. Die Dringlichkeit kann zum Beispiel gegeben sein bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Mitgliederversammlung erarbeitet werden, und bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 2 eingetreten ist. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Eine Gegenrede ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet ohne weitere Aussprache mit einfacher Mehrheit über die Befassung mit Dringlichkeitsanträgen.
(4) Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so entscheidet die Versammlungsleitung, ob diese einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung) oder ob über den weitestgehenden Antrag zunächst abgestimmt wird.
(5) Liegen Änderungsanträge zu einem gestellten Antrag vor, werden diese zuerst abgestimmt, sofern die Änderungen nicht von der Antragssteller*in/dem Antragssteller übernommen werden.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis einer Abstimmung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung dies ausdrücklich fest.
(2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch stillschweigende Zustimmung (Konsens) ist zulässig.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/KV Bielefeld gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert von der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
(2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
a. Übergang zur Tagesordnung
b. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
c. Schluss der Debatte oder der Redeliste
d. Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
e. Verweisung an ein anderes Organ des KV Bielefeld
f. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
g. Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung
h. Begrenzung der Redezeit
i. Verlängerung der Versammlungszeit
j. geheime Abstimmung
k. Nicht-Befassung eines Antrages
(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so gilt er als angenommen.

§ 6 Wahlen

(1) Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn sie/er über 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen hat.
(2) Im zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen auf sich vereinen konnte. Erreichen weniger Kandidierende den erforderlichen Stimmanteil von 10 % als Plätze zu besetzen sind, dürfen so viele Bewerber*innen kandidieren, wie noch Plätze zu vergeben sind, plus eine weitere Person (nach Stimmergebnis, bei gleichem Stimmergebnis alle Personen mit diesem Ergebnis).
(3) Erreicht ein*e Kandidat*in im ersten und zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist sie/er im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie/er mehr Ja als Nein Stimmen auf sich vereinigen kann.
(4) Wahlen sollen in der Regel geheim durchgeführt werden. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht widersprochen wird.
(5) Wahlen können in einem Wahlgang als verbundene Einzelwahlen durchgeführt werden. Die Mitglieder haben in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Personen zu wählen sind. Erreichen weniger Bewerber*innen das Quorum, erfolgt ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang.
(6) Für die Durchführung der Wahlen ist ein*e Wahlleiter*in für die Auszählung der Stimmen zu wählen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Delegierten endet zeitgleich mit der jeweiligen Neuwahl oder Nachwahl. Sie geht längstens zwei Jahre.

§ 7 Protokoll

(1) Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 a. Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Versammlung,
 b. die von den einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
 c. Ergebnisse von Wahlen

(2) Das Protokoll wird auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.

§ 8 Ende der Versammlung

Die Versammlung endet spätestens um 22:30 Uhr. Die Versammlung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Verlängerung der Versammlung beschließen.

§ 9 Ordnungsänderung

Über eine Änderung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der JHV vom 22.03.2025 in Kraft.